

GEMEINDE DEIZISAU

Landkreis Esslingen



Satzung zur Anpassung an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 02. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO und den §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes, § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 41 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 02. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung in der Fassung vom 22. März 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.-- € und höchstens 1.000.-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.-- € geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 28. November 1989 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500.-- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250.-- € geahndet werden.“

Artikel 3 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 12. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Platzgeld für jeden angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche beträgt pro

Wochenmarkt	1,25 €
mindestens jedoch	2,50 €

(2) Die Jahresgebühr für jeden angefangenen Quadratmeter der belegten Fläche beträgt **35.-- €**

Artikel 4 **Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes** **(Wochenmarktsatzung)**

Die Wochenmarktsatzung in der Fassung vom 12. April 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **2,50 €** und höchstens **500.-- €**, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens **250.-- €**, geahndet werden.“

Artikel 5 **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 12.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **60.-- €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer“.

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **120.-- €**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

Artikel 6 **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 28) 4.-- €.“

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluß (Qn)	bis	2,5 cbm/h	0,60 €/Monat
	bis	5 cbm/h	0,65 €/Monat
	bis	10 cbm/h	0,80 €/Monat
Nennwerte (bei Verbundzählern)	bis	50 mm	8,95 €/Monat
	bis	80 mm	11,55 €/Monat
	bis	100 mm	13,95 €/Monat
	bis	150 mm	20,55 €/Monat
	bis	200 mm	30,20 €/Monat“

3. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,28 €.“

4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15.--€.“

Artikel 7 Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 16. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge	je m ² Geschossfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal (Kanalisation)	4,80 €
2. für das Klärwerk	3,30 €“

1. § 41 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 1,84 €.“

Artikel 8 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 09. Oktober 1990 wird wie folgt geändert:
1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegende Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben.

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50.-- € ahnden.

- § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes -“

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410.-- € -ohne Umsatzsteuer- in einem Sonderverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss -Gutachterausschussgebührensatzung-

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 12. November 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000.--€:	200.--€	
bis 100.000.--€:	200.--€	zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000.--€
bis 250.000.--€:	500.--€	zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000.--€
bis 500.000.--€:	875.--€	zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000.--€
bis 5 Mio.€:	1.200.--€	zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000.--€
über 5 Mio.€:	3.900.--€	zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio.€“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200.--€.“

Artikel 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Deizisau, den 02. Oktober 2001



Schmid
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Deizisau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Deizisau, den 02. Oktober 2001



Schmid
Bürgermeister